

Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schule

gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) sowie des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020

Aufgrund der Corona-Pandemie hat das MSB NRW die flächendeckende Schulschließung ab dem 16.03.2020 veranlasst.

Weil mit der Einstellung des Schulbetriebes jedoch nicht eintreten darf, dass Eltern wegen der Betreuung ihrer Kinder im Dienst ausfallen, die in unverzichtbaren Funktionsbereichen arbeiten, ist eine Notbetreuung vorzuhalten.

Mit der 5. SchulMail informiert das MSB, dass die Schulen zur Entlastung des Personals in kritischen Infrastrukturen ab Mittwoch, 18.03.2020, eine Notbetreuung insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 vorhalten müssen, deren Eltern in kritischen Infrastrukturbereichen arbeiten.

Um den Anspruch auf eine Notbetreuung geltend zu machen, ist eine Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit im Sinne des oben genannten Erlasses erforderlich.

Der Anspruch gilt nur dann, wenn beide Elternteile oder der/die Alleinerziehende in einer der o.g. Einrichtungen arbeiten.

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers:

2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers

3. Name des zu betreuenden Kindes

Der unter Ziffer 1 genannte Mitarbeitende ist im Sinne des o.g. Erlass am Arbeitsplatz unabkömmlich, alternative Arbeitsformen wie Homeoffice, mobiles Arbeiten, etc. sind nicht möglich.

Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

Stempel des Arbeitgebers